

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
Kornhausplatz 11
3011 Bern

Kontaktangaben:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: politischegeschaefte.weu@be.ch
Telefon: +41 31 633 48 44

Teilnehmeridentifikation:

151669

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Der Verband Bernischer Gemeinden bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des NSchG Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der Gemeinden ergeben sich folgende Bemerkungen:</p> <p>Grundsätzlich wird begrüsst, dass die ökologische Infrastruktur im Gesetz verankert werden soll. Allerdings wirft diese Verankerung bzw. deren Umsetzung – auch was die Auswirkungen auf die Gemeinden sind – noch sehr viele Fragen auf. Bei der Ausarbeitung der Einzelheiten auf Verordnungsebene wird deshalb grosser Koordinationsbedarf mit den Gemeinden bestehen. Der aktive Einbezug der Gemeinden wird deshalb unabdingbar sein.</p> <p>Kritisch beurteilt wird die geplante Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung und Führung eines Naturschutzinventars (Art. 5a). Sehr begrüsst wird hingegen, dass neu die Gemeinden zuständig sein sollen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu gemeindeeigenen Schutzbeschlüssen (Art. 7, 16 und 41 NSchG). Abgelehnt wird die Verpflichtung der Gemeinden, bei ihren eigenen Liegenschaften und Bauvorhaben «für einen angemessenen Anteil an ökologisch wertvollen und naturnahen Flächen» zu sorgen.</p>	
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 5a	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Die geplante Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung und Führung eines Naturschutzinventars (Art. 5a) wird sehr kritisch beurteilt bzw. in dieser Form und mit diesen Rahmenbedingungen nicht unterstützt.</p>	<p>Zwar weist der Vortrag darauf hin, dass die Gemeinden schon bisher im Rahmen der Ortsplanung ein Landschafts- und Naturinventar erarbeiten müssen. Trotzdem ist diese neue Pflicht mit grossem Aufwand für die Gemeinden verbunden. Dabei ist zu beachten, dass mit der Erstellung des Inventars auch eine Pflicht zum Vollzug und zum Unterhalt dieses Inventars ausgelöst wird. Gerade für kleinere oder ländlichere Gemeinden, die meistens grössere betroffene Flächen, aufweisen denen aber gleichzeitig auch weniger Ressourcen zur Verfügung stehen, entsteht damit eine erhebliche Belastung. Nicht verständlich ist, dass im Gegenzug dann auch noch die kantonalen Beiträge von 80 % (oder sogar bis 100 % für die Gemeinde-Mooraufsicht) nun auf 50 % gesenkt werden sollen (auf diese Reduktion wird im Vortrag übrigens nur sehr verstohlen hingewiesen). Dass – gemäss Vortrag – dabei der Kanton für seinen Anteil NFA-Bundesbeiträge auslösen und seinen Kostenanteil (im Gegensatz zu den Gemeinden) weiter verringern kann, ist nicht akzeptabel. Nur teilweise hilfreich ist schliesslich der Hinweis, wonach die Gemeinden dann für den Unterhalt allenfalls kommunale NFA-Beiträge auslösen können; der administrative Aufwand für die Auslösung dieser Beiträge ist oft unverhältnismässig hoch.</p>
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 7	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Sehr begrüsst wird, dass neu die Gemeinden zuständig sein sollen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu gemeindeeigenen Schutzbeschlüssen (Art. 7, 16 und 41 NSchG).</p>	<p>Die bisherige Zuständigkeit der Regierungsstatthalterämter war aufgrund der sehr langen Verfahrensdauern vor diesen Instanzen oft sehr unbefriedigend.</p>

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung
Auszug der Stellungnahme vom 19. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 16	Erfasst von: Jürg Wichtermann Sehr begrüsst wird, dass neu die Gemeinden zuständig sein sollen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu gemeindeeigenen Schutzbeschlüssen (Art. 7, 16 und 41 NSchG).	Die bisherige Zuständigkeit der Regierungsstatthalterämter war aufgrund der sehr langen Verfahrensdauern vor diesen Instanzen oft sehr unbefriedigend.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 21	Erfasst von: Jürg Wichtermann Die Verpflichtung der Gemeinden, bei ihren eigenen Liegenschaften und Bauvorhaben «für einen angemessenen Anteil an ökologisch wertvollen und naturnahen Flächen» zu sorgen, wird abgelehnt.	Zunächst ist noch sehr unklar, was genau unter einer «möglichst naturnahen Bewirtschaftung und ökologisch wertvollen Gestaltung des öffentlichen Raums, aber auch von Bauwerken und Liegenschaften» (so der Vortrag zu Art. 21 Abs. 2a) genau zu verstehen ist. Die Tragweite dieser Bestimmung ist nicht absehbar, ebenso wenig die Kostenfolgen, die den Gemeinden dadurch allenfalls entstehen. Die Gemeinden gehen bereits heute mit ihren Liegenschaften nachhaltig und verantwortungsvoll gegenüber der Natur um, soweit es ihre Ressourcen erlauben. Ohne die Konsequenzen einer vom Kanton auferlegten entsprechenden Pflicht im Einzelnen zu kennen, kann einer solchen generellen Verpflichtung nicht zugestimmt werden. Ausserdem würden damit die partnerschaftlich definierten Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz durchbrochen, indem der Kanton den Gemeinden Vorschriften auferlegt, ohne diese finanziell abzugelten. Wir erinnern hier an die ursprüngliche Absicht des Regierungsrates bei einer ersten Vorlage zur Revision des Energiegesetzes: die Vorlage sah damals ebenfalls gesetzliche Pflichten für die Gemeindeliegenschaften im Energiebereich vor, welche schliesslich aufgrund der Intervention der Gemeinden fallen gelassen wurden.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 41	Erfasst von: Jürg Wichtermann Sehr begrüsst wird, dass neu die Gemeinden zuständig sein sollen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu gemeindeeigenen Schutzbeschlüssen (Art. 7, 16 und 41 NSchG).	Die bisherige Zuständigkeit der Regierungsstatthalterämter war aufgrund der sehr langen Verfahrensdauern vor diesen Instanzen oft sehr unbefriedigend.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort